



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az. 591pä/017-2022#008  
Datum: 08.02.2023

1. Ausfertigung

## Planfeststellungsbeschluss

zur 22. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 28.01.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1,  
Talquerung mit neuem Hauptbahnhof

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„S21, PFA 1.1, 22. PÄV, Antrag auf Änderung der Ausführung des  
Ableitkanals der Sicherheitsdrainage“

in der Gemeinde Stuttgart

Bahn-km -0,442 bis 0,432

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG, vertreten durch  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	7
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege .....	7
A.5.2	Zusagen gegenüber den Naturschutzbehörden .....	7
A.5.3	Zusage gegenüber der Straßenverkehrsbehörde .....	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	7
A.7	Sofortige Vollziehung .....	8
A.8	Gebühr und Auslagen .....	8
B.	Begründung .....	9
B.1	Sachverhalt .....	9
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	9
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens .....	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	10
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	10
B.2.2	Zuständigkeit .....	11
B.3	Umweltverträglichkeit .....	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens .....	12
B.4.1	Planrechtfertigung .....	12
B.4.2	Wasserhaushalt .....	12
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	14
B.4.4	Artenschutz .....	15
B.4.5	Immissionsschutz .....	15
B.4.6	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	16
B.5	Gesamtabwägung .....	16
B.6	Sofortige Vollziehung .....	16
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	18

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A. Verfügender Teil**

#### **A.1 Feststellung des Plans**

Der geänderte Plan für das Vorhaben „S21, PFA 1.1, 22. PÄV, Antrag auf Änderung der Ausführung des Ableitkanals der Sicherheitsdrainage“ in der Gemeinde Stuttgart, Bahn-km -0,442 bis 0,432 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Die Änderung der Trassenführung des planfestgestellten Kanals sowie dessen Verkürzung von 950 m auf ca. 465 m und die damit verbundene Änderung des Grunderwerbsplans.
- Der Verzicht auf die Versickerung der aus der Sicherheitsdrainage des Bahnhofstrogs anfallenden Wässer, stattdessen erfolgt die Einleitung in den Anlagensee im Mittleren Schlossgarten.

#### **A.2 Planunterlagen**

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005 festgestellten Planunterlagen.



Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0.1-0	Erläuterungsbericht zur 22. Planänderung, Planungsstand: 01.06.2022, 26 Seiten	festgestellt
0.1-1	Stellungnahme des Sachverständigen Wasserwirtschaft, Planungsstand: 11.11.2021, 7 Seiten	nur zur Information
0.1-2	Vermögen und Bau, Baden-Württemberg Erklärung zur Abstimmung der Planung vom 19.02.2021	nur zur Information
0.1-3	Landschaftspflegerische Begleitplanung – Maßnahmenblätter, Planungsstand: 30.05.2022, 8 Seiten	ergänzt Anlage 18; festgestellt
03	Bauwerksverzeichnis, Blatt 195A	ersetzt Blatt 195, festgestellt
<b>4</b>	<b>Lagepläne</b>	
4.5	Blatt 1E von 1: Lageplan Süd Zugangsebene 0, Planungsstand: 24.02.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 1D; festgestellt
4.10	Blatt 1D von 1: Lageplan Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie, Planungsstand: 24.02.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 1C; festgestellt
4.12	Blatt 1A von 1: Lageplan Süd, Unterer Schloßgarten, Ableitungskanal Sicherheitsdrainage Planungsstand: 24.02.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 1; festgestellt
<b>8</b>	<b>Leitungsbestands- und Leitungsverlegepläne</b>	
8.14	Blatt 1B von 1: Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan – Lageplan Süd - Abwasser, Planungsstand: 24.02.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 1A; festgestellt
8.16	Blatt 1B von 1: Leitungsbestands- und Leitungsverlegeplan – Lageplan Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie – Abwasser, Planungsstand: 24.02.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 1D; festgestellt
<b>9</b>	<b>Grunderwerb</b>	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis – Blatt 17A, Planungsstand 18.11.2021, 1 Seite	ersetzt Blatt 17; festgestellt
9.2.2	Blatt 1D von 1: Grunderwerbsplan Talquerung Süd, Planungsstand: 24.02.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 1C; festgestellt
9.2.4	Blatt 1D von 1: Grunderwerbsplan Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie,	ersetzt Blatt 1C;

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 24.02.2022, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
9.2.14	Blatt 1A von 1: Grunderwerbsplan Unterer Schlossgarten Ableitung Sicherheitsdrainage, Planungsstand: 24.02.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 1; festgestellt
<b>11</b>	<b>Grundwasserumläufigkeit und Sicherheitsdrainage</b>	
11.1A	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 18.11.2021, 8 Seiten;	Seiten 3A und 4A ersetzen Seiten 3 und 4 festgestellt
<b>18</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</b>	
18.2.2.1	Blatt 1 von 1: Landschaftspflegerischer Begleitplanung - Bestands- und Konfliktplan PÄV Ableitkanal, Planungsstand: 01.06.2022, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
18.2.3a	Blatt 1A von 1: Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Planungsstand: 01.06.2022, Maßstab 1 : 5.000	ersetzt Blatt 1; festgestellt
18.2.4	Blatt 1A von 5: Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Planungsstand: 01.07.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Blatt 1; festgestellt
<b>20</b>	<b>Hydrologie und Wasserwirtschaft</b>	
20.1F	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 22.10.2021, 1 Austauschseite (Seite 58F)	Seite 58F ersetzt Seite 58E; festgestellt
20.1F	Anhang wasserrechtliche Tatbestände E, Textteil und Tabellen, Planungsstand: 22.10.2021, 11 Austauschseiten	ergänzt Anlage 20.1E; festgestellt

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Vorhabenträgerin werden die nachfolgend tenorierten, wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der im Anhang zur Anlage 20.1 F angeführten tabellarischen Aufstellung erteilt.

##### A.3.1.1 Bauzeitliches Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

Die Erlaubnis zur Benutzung nach § 9, Abs. 1, Nr. 5 WHG zum bauzeitlichen Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser gemäß



Anlage 20.1F für die Herstellung des Ableitkanals, Anhang Wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 1.1.1E.

#### **A.3.1.2 Befreiung von § 5 Abs. 3 der Heilquellenschutzverordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11.06.2002**

Die Befreiung von dem Verbotstatbestand nach § 5 Abs. 3 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und –Berg vom 11.06.2002 (Heilquellenschutzverordnung) für die Herstellung des Ableitkanals wird für eine maximale Dauer von 30 Tagen und einer maximalen Entnahmerate von 0,4 l/s aus dem Bereich der Kernzone des Heilquellenschutzgebiets erteilt.

#### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

##### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

###### **A.4.1.1 Abschnittslänge der bauzeitlichen Wasserhaltung**

Die Abschnittslänge der bauzeitlichen Wasserhaltung ist auf eine Länge von maximal 40 m zu beschränken.

###### **A.4.1.2 Abstimmung des Wasserhaltungskonzepts**

Das Konzept zur bauzeitlichen Wasserhaltung ist dem Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart mindestens 4 Wochen vor Beginn der Wasserhaltung zur Abstimmung vorzulegen.

## **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

### **A.5.1 Zusagen gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege**

Die Vorhabenträgerin sagt zu:

- die Wiederherstellung der Grünflächen entsprechend dem Bestand vorzunehmen
- die Bestandsbäume zu erhalten und bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bestandsbäumen besondere Maßnahmen zu ergreifen
- die Gestaltung des Einlaufs in den Anlagensee mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

### **A.5.2 Zusagen gegenüber den Naturschutzbehörden**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Baustellenbeleuchtung nur Leuchten mit begrenztem Abstrahlwinkel zu nutzen und bei Beleuchtung von Objekten die Beleuchtung sachgerecht zu installieren. Ferner sagt die Vorhabenträgerin zu, die Beleuchtungsanlagen gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen abzudichten und Beleuchtungsanlagen, die nicht unmittelbar der Ausführung oder Sicherheit dienen, abzuschalten.

### **A.5.3 Zusage gegenüber der Straßenverkehrsbehörde**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die bauzeitliche Verkehrsführung im Mittleren Schlossgarten mit der Straßenverkehrsbehörde am Amt für öffentliche Ordnung (AföO) der Stadt Stuttgart abzustimmen.

## **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.



## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung), hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“ Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof)“, Bahn-km -0,4 -42,0 bis +0,4+32,0 der Strecke 4813, Stuttgart-Feuerbach bis Ulm Hbf. in Stuttgart erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung der Trassenführung des planfestgestellten Kanals zur Ableitung des in der Sicherheitsdrainage des Bahnhofstrogs anfallenden Grundwassers sowie die Verkürzung dieses Kanals von 950 m auf ca. 465 m und die damit verbundene Änderung des Grunderwerbsplans und -verzeichnisses. Durch die geänderte Einleitung erfolgt weiterhin ein Verzicht auf die geplante Versickerung der anfallenden Wässer. Stattdessen ist geplant, das temporär anfallende Grundwasser in den Anlagensee im Mittleren Schlossgarten einzuleiten

#### **B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH hat im Auftrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) mit Schreiben vom 23.02.2022, Az. \*0003517871\*, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 28.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 21.04.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 01.07.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrenleitender Verfügung vom 21.04.2022, Az. 591pä/017-2022#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 15.08.2022, Az.: RPS24-3820-5/2
2.	Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) Kommunale Stellungnahme vom 10.08.2022, Az: SWU 61
3.	Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) Stellungnahme der unteren Wasser-, Bodenschutz-, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde vom 18.08.2022, Az: SWU
4.	Eisenbahn-Bundesamt Wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Sachbereichs 6 vom 14.07.2022, Az: 656-ti/003-2022#027

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört. Das zuständige Amt für Vermögen und Bau Baden-Württemberg als einzig betroffener Eigentümerversorger hat im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben, allerdings im Vorfeld gegenüber der Vorhabenträgerin bereits ihr grundsätzliches Einverständnis mitgeteilt (Planunterlage 0.1-2).

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.



Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Erstellung einer Vorrichtung zur Ableitung überschüssiger Niederschlagswässer aus der Sicherheitsdrainage des Bahnhofstrogs bei Anstieg des Grundwasserspiegels über einem 200-jährlichen Ereignis dient dem sicheren Betrieb der Eisenbahninfrastruktur. Der Bereich, der durch die Planung und den Bau bereits betroffen ist, wird nur geringfügig geändert. Im Verhältnis zum Gesamtvorhaben ist die Planung als kleinräumig anzusehen. Es sind abwägungserhebliche Belange betroffen. Die durch die Planung aufgeworfenen Konflikte können gleichwohl bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Südwest.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.



## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

### **B.4.2 Wasserhaushalt**

#### **B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

##### **B.4.2.1.1 Bauwasserhaltung**

Eine Anpassung der Mengenvorgaben der für den PFA 1.1 vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser ist nicht erforderlich.

Die geplante Verkürzung des Ableitkanals um rd. die Hälfte seiner ursprünglichen Länge führt auch zu einer Verringerung der zur Trockenhaltung der Baugruben notwendigen Grundwasserförderung.

##### **B.4.2.1.2 Bauzeitliche Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung des Heilquellenschutzgebiets**

Für die Grundwasserentnahme innerhalb der Kernzone des Schutzgebiets der Heil- und Mineralquellen von Stuttgart Bad Cannstatt wird eine Befreiung von § 5 Abs. (3) der Heilquellenschutzverordnung benötigt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Befreiung von § 5 Abs. 3 der Heilquellenschutzverordnung gem. § 8 Abs. 3 Heilquellenschutzverordnung sind erfüllt. Eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist infolge der Umsetzung der hier beantragten Änderungen nicht zu besorgen.

In ihrer Stellungnahme vom 18.08.2022 forderte die untere Wasserbehörde weitere Untersuchungen und die Planung von Varianten zur Vermeidung der Wasserhaltung in der Kernzone des Heilquellenschutzgebiets. Mit Schreiben vom 13.10.2022 legte

die Vorhabenträgerin darauf die Planung einer entsprechenden Variante vor. Diese wurde der unteren Wasserbehörde zur weiteren Prüfung übergeben.

In der folgenden Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 11.01.2023 stimmt diese der Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung von der Heilquellenschutzgebietsverordnung zu, da ein Mineralwasseraufstieg durch Absenkung des oberflächennahen Grundwassers im Bereich des Dükers in der Kernzone nicht zu befürchten ist. Darüber sei aus Sicht der unteren Wasserbehörde zu befürchten, dass Varianten ohne Wasserhaltung einen weitaus größeren Eingriff darstellen würden.

Eine Ausnahmegenehmigung von der Heilquellenschutzgebietsverordnung im Bereich der Innenzone ist für die Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich, da durch die Nebenbestimmung unter A.4.1.1 sichergestellt wird, dass die in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Werte für die Wasserhaltung in einer Baugrube in der Innenzone eingehalten werden können.

#### **B.4.2.1.3 Dauerhafte Verlegung der Einleitstelle in den Anlagensee**

Seitens der unteren Wasserbehörde besteht gegen die Einleitung der Wässer aus dem Ableitkanal in den Anlagensee im Mittleren Schlossgarten keine Bedenken. Gemäß Einstufung der unteren Wasserbehörde handelt es sich bei dem Anlagensee im Mittleren Schlossgarten um ein Wasserbecken nach § 2 (2) WG. Dieses ist von den Bestimmungen des WHG und des WG weitestgehend ausgenommen. Die Einleitung des Wassers aus der Sicherheitsdrainage bedarf daher entgegen der Angaben im Anhang wasserrechtliche Tatbestände, Anlage 1.3C Blatt 3 keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der Überlauf des Anlagensees erfolgt in den Nesenbachkanal (Mischwasserkanal), so dass auch in diesem Fall keine Gewässerbetreffenheit besteht. Ohnehin besteht die Einschätzung, dass keine bzw. nur sehr geringe Schadstofffrachten vom Ableitkanal in den Anlagensee gelangen können.

#### **B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Infolge des Betriebs der Sicherheitsdrainage kommt es statistisch betrachtet 1-mal in 200 Jahren zu einer Einleitung von drainiertem Grundwasser in den Anlagensee im Mittleren Schlossgarten. Die tatsächliche Einleitrates in den See hängt von der tatsächlichen Höhe des Grundwasserspiegels ab. Ein Austreten des Anlagensees über die Ufer in den Schlossgarten ist aufgrund des vorhandenen Überlaufs in den



Nesenbachkanal im Gegensatz zur planfestgestellten Variante (Versickerung im unteren Schlossgarten) jedoch ausgeschlossen.

Der Anlagensee ist im Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) des Landes BW als künstliches stehendes Gewässer ohne Relevanz für die Wasserrahmenrichtlinie aufgeführt. Die Einleitung in den Anlagensee stellt aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegenüber der Versickerung dieser Wässer in die quartären Schichten darüber hinaus keine wesentliche Änderung im Hinblick auf den Wasserhaushalt und den Schutz der Heil- und Mineralquellen dar.

Da das Betriebsszenario einer aktiven Drainage an Zeiträume sehr hoher Grundwasserstände auf dem Niveau des HGW200 gebunden ist, hat der Entfall der ursprünglich planfestgestellten Versickerung von Drainagewässern letztlich keine erheblichen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers.

Die Qualität des in der Sicherheitsdrainage anfallenden Wassers entspricht der Grundwasserqualität im Bereich des Hauptbahnhofes. Die Vorgaben der §§ 27 und 47 des WHG und die der Oberflächengewässerverordnung (OGewV: Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) sowie die der Grundwasserverordnung (GrwV; Verschlechterungsverbot Verbesserungsgebot; Gebot der Trendumkehr) werden eingehalten. Eine Einleitung in den Anlagensee ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zulässig.

#### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft entstehen infolge der Änderung der Trassierung des Ableitkanals im Vergleich zu dem planfestgestellten Vorhaben keine größeren Eingriffsintensitäten und keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen. Vielmehr kommt es infolge der geänderten Ausführung zu einer erheblichen Reduzierung der bauzeitlichen und betriebsbedingten Auswirkungen. Zum Beispiel trägt die Verkürzung des Bauwerks um rund 50 % wesentlich zur Reduzierung der Bauzeit der Teilmaßnahme bei. Zudem entfallen mit der Verkürzung die erforderlichen Start- und Zielbaugruben in den Parkflächen für den auf Teilstrecken der bislang festgestellten Planung vorgesehenen Rohrvortrieb.

Betriebsbedingte Unterhaltsarbeiten an dem Kanal innerhalb der öffentlichen Parkanlage Schlossgarten werden minimiert, im Unteren Schlossgarten entfallen sie vollständig.



#### **B.4.4 Artenschutz**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Vogelvorkommen werden die Bauarbeiten auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutperiode der Vögel, d.h. auf den Zeitraum von Oktober bis Ende Februar beschränkt (siehe Maßnahme 3-V3).

Diese Maßnahme vermeidet weiterhin Auswirkungen auf die im Umkreis von 10 bis 25 Metern um die Baustelle gelegenen 8 Rund- und Flachkästen für Fledermäuse. Diese Sommer-Quartiere werden vor Beginn der Bauarbeiten kontrolliert und geschlossen (Maßnahme 3-V3).

Da der Ableitungskanal zwischen 73 und 100 m von den winterlichen Fledermauskästen entfernt liegt, kommt es bei den baubedingten Lärmemissionen zu keiner für die vorkommenden Arten relevanten Lärmbelastung. Die ansässigen Arten sind bereits einer vergleichbaren und teilweise höheren Lärmbelastung ausgesetzt und tolerieren diese. Erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes durch die Bauarbeiten können ausgeschlossen werden.

Weitere Maßnahmen, auch solche zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

#### **B.4.5 Immissionsschutz**

Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich auf den Zeitraum des Baus des Ableitungskanals (Bauarbeiten einschließlich des Aushubs). Es ist von baubedingten Störungen wie Lärm (100 dB(A) direkt an der Quelle), und lediglich in Einzelfällen auch von Erschütterungen auszugehen.

Durch die Bauarbeiten wird es während eines Zeitraums von 2-4 Wochen pro 40 Meter Baugrube zu einer Lärmemission kommen, die bis direkt an der Baumaschine maximal 100 dB(A) beträgt. Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Anlage 1“ vom 19.08.1970 reduziert sich der Lärm bereits ab einem Abstand von 10 Metern auf <70 dB(A).

Zusätzlich erhebliche baubedingte Auswirkungen werden nicht erzeugt, durch die Verkürzung des Bauwerks werden im Gegenteil auch die bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Immissionen gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung verringert.

#### **B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird die Ausführungsplanung und Gestaltung des Einleitbauwerks mit dem Amt für Vermögen und Bau, Baden-Württemberg (als Vertreter des Eigentümers der Flächen im Mittleren Schlossgarten) abgestimmt. Eine Antwort auf die im Verfahren durchgeführte Beteiligung des v.g. Amts erfolgte nicht. Das grundsätzliche Einverständnis mit der Leitungsführung und der Einleitung in den Anlagensee wurde mit Schreiben vom 19.02.2021 gegenüber der Vertreterin der Vorhabenträgerin erklärt.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die geänderte Planung stellt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine Minderung der insgesamt geringen bauzeitlichen und untergeordnet auch der dauerhaften durch das Bauwerk verursachten Beeinträchtigungen dar. Sie ist somit, auch nach eingehender Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden, der ursprünglichen Planung vorzuziehen.

Durch den vorgelegten Schriftwechsel mit der Vertretung des öffentlichen Eigentümers der beanspruchten Flächen ist für die Planfeststellungsbehörde auch das grundsätzliche Benehmen mit diesem in ausreichender Weise ersichtlich, zumal die Änderung eine Verkleinerung der Grundinanspruchnahme nach sich zieht. In der Gesamtabwägung ist die vorgelegte Planung somit eindeutig vorzugswürdig.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die  
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.





### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**

**Schubertstraße 11**

**68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Stuttgart, den 08.02.2023**

**Az. 591pä/017-2022#008**

**EVH-Nr. 3473145**

Im Auftrag

